

Anlage A –

Definition Sexueller Missbrauch und Grenzverletzungen

Der Begriff „sexueller Missbrauch“ umfasst zum einen strafbare sexualbezogene Handlungen. Das sind Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) sowie weitere sexualbezogene Straftaten des StGB wie z.B. Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit, Straftaten gegen die persönliche Freiheit oder Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs.

Zum anderen werden - unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls – auch sonstige sexuelle Übergriffe sowie Grenzverletzungen von dem Begriff erfasst. Betroffen sind alle Verhaltens- und Umgangsweisen mit sexuellem Bezug gegenüber Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen, die mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen den ausdrücklichen Willen der schutz- oder hilfebedürftigen Personen erfolgen. Dies umfasst auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt. Basisinformationen zu den Begriffsbestimmungen finden Sie hier:

http://www.erzbistum-koeln.de/thema/praevention/basisinformationen_definitionen/